

TE Vwgh Erkenntnis 2011/10/14 2009/09/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §37;

AVG §46;

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 46 heute
2. AVG § 46 gültig ab 01.02.1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Rosenmayr und Dr. Strohmayer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde 1. des GM und 2. des HP in S, beide vertreten durch Dr. Robert Galler und Dr. Rudolf Höpflinger, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, Viktor-Keldorfer-Straße 1, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg vom 26. August 2009, Zl. UVS-11/10791/5-2009, UVS- 11/10792/5-2009, betreffend Bestrafung nach dem AuslBG (weitere Parteien: Bundesministerin für Finanzen, Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführer haben dem Bund Aufwendungen in der Höher von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurden die Beschwerdeführer für schuldig erkannt, sie hätten als handelsrechtliche Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organe der M. GmbH als Arbeitgeber mit Sitz in S. zu verantworten, dass von dieser die tschechischen Staatsangehörigen M F. und J B. vom 3. bis zum 4. Oktober 2006 auf der Baustelle in S. mit dem Verlegen von Marmorböden beschäftigt worden seien, ohne dass eine der im Einzelnen genannten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen vorgelegen seien. Die Beschwerdeführer hätten dadurch § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG

verletzt und würden deswegen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a erster Strafraumen AuslBG mit Geldstrafen von je EUR 2.400,-, Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurden die Beschwerdeführer für schuldig erkannt, sie hätten als handelsrechtliche Geschäftsführer und somit als gemäß Paragraph 9, VStG zur Vertretung nach außen berufene Organe der M. GmbH als Arbeitgeber mit Sitz in S. zu verantworten, dass von dieser die tschechischen Staatsangehörigen M F. und J B. vom 3. bis zum 4. Oktober 2006 auf der Baustelle in S. mit dem Verlegen von Marmorböden beschäftigt worden seien, ohne dass eine der im Einzelnen genannten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen vorgelegen seien. Die Beschwerdeführer hätten dadurch Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG verletzt und würden deswegen gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, erster Strafraumen AuslBG mit Geldstrafen von je EUR 2.400,-

- (je EUR 1.200,- pro unrechtmäßig beschäftigten Ausländer) (Ersatzfreiheitsstrafen von je einem Tag pro unrechtmäßig beschäftigten Ausländer, sohin von je zwei Tagen) bestraft.

Kontrollorgane des Finanzamtes Salzburg, Team KIAB, hätten am 4. Oktober 2006 in einem Wohnhaus in S. eine Kontrolle durchgeführt, bei der die genannten tschechischen Staatsangehörigen dabei angetroffen worden seien, im Eingangsbereich des Wohnhauses einen Marmorboden zu verlegen. Die Eigentümerin des Wohnhauses, B., habe die M. GmbH mit Ausbesserungs- und Montagearbeiten in diesem Wohnhaus beauftragt. Geschäftszweig der M. GmbH sei "Handel, Liefern und Montieren von Naturstein". Das für die Arbeiten erforderliche Material sei von der M. GmbH berechnet, bestellt, bezahlt und zur Baustelle gebracht worden. Sowohl das Material wie auch die Arbeitszeit habe die M. GmbH der B. in Rechnung gestellt. Haftung und Gewährleistung seien von der M. GmbH übernommen worden. Die M. GmbH habe die Arbeiten an die genannten tschechischen Staatsangehörigen weitergegeben. Einer der tschechischen Staatsangehörigen, M F., sei im Besitz eines Gewerbescheins für "Montage, Reparatur von vorbehaltenen Elektroeinrichtungen" und einer Konzessionsurkunde für "Güterkraftverkehr", beide von tschechischen Behörden ausgestellt. Der tschechische Staatsangehörige J B. sei von F. zur Baustelle mitgenommen worden. Die tägliche Arbeitszeit der beiden tschechischen Staatsangehörigen habe acht Stunden betragen. Die M. GmbH habe diesen einen Stundensatz in Höhe von EUR 20,- bezahlt. F. habe für den verfahrensgegenständlichen "Auftrag" am 6. Oktober 2006 an die M. GmbH "für Arbeiten 3.10./4.10.2006" eine Rechnung über EUR 630,- gelegt. Der Baufortschritt und die Qualität der Arbeit seien vom Zweitbeschwerdeführer persönlich einmal pro Tag überprüft worden. Das im Eigentum des F. stehende Fahrzeug, mit dem die beiden tschechischen Staatsangehörigen zur Baustelle gefahren seien, sei auf der Kühlerhaube mit Aufklebern der M. GmbH versehen gewesen, die der Zweitbeschwerdeführer angebracht habe. Die tschechischen Staatsangehörigen seien nicht nach "Werk", sondern nach geleisteten Stunden bezahlt worden. Die tschechischen Staatsangehörigen hätten bloß ihre Arbeitskraft bei der Abwicklung des Bauvorhabens eingebracht. Die Beschwerdeführer hätten nicht dargetan, inwieweit sich die Art der Tätigkeit der beiden tschechischen Staatsangehörigen von jener eines Arbeiters eines mit Steinverlegearbeiten befassten Unternehmens unterscheiden soll. Beiden Beschwerdeführern sei zumindest die fahrlässige Begehung der angelasteten Übertretungen vorzuwerfen. Im Übrigen führte die belangte Behörde die Gründe für die Strafbemessung aus.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten durch die belangte Behörde erwogen hat:

Die Beschwerde bringt vor, der Zweitbeschwerdeführer sei lediglich seinen Pflichten als Generalunternehmer gegenüber der Auftraggeberin durch entsprechende Kontrolltätigkeiten nachgekommen. Eine Entlohnung nach Stunden stünde der Qualifikation als Werkvertrag nicht entgegen. Die tschechischen Staatsangehörigen hätten mit ihrem eigenen Werkzeug gearbeitet. Die belangte Behörde habe ohne sachliche Begründung den Einwand der Beschwerdeführer verworfen, dass sie sich mit dem tschechischen Unternehmer auf einen "Werkvertrag" verständigt haben.

Dem ist zu entgegnen, dass es sich bei den gegenständlichen Arbeiten nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt (§ 2 Abs. 4 AuslBG) um Hilfsarbeiten bzw. einfache manipulative Tätigkeiten handelt. Wenn jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen arbeitend unter solchen Umständen angetroffen wird, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten (wie dies bei den von der belangten Behörde festgestellten Hilfsarbeiten auf einer Baustelle der Fall ist), dann ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinn auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt können, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in zahlreichen ähnlich gelagerten Fällen

dargelegt, dass einfache Hilfsarbeiten wie die vorliegenden Bodenverlegungsarbeiten, die im unmittelbaren zeitlichen Arbeitsablauf erbracht werden müssen, in der Regel kein selbständiges Werk darstellen (vgl. etwa das die Durchführung von Bauhilfsarbeiten, insbesondere auch das Verlegen von Estrichen oder Fliesen betreffende hg. Erkenntnis vom 29. April 2011, ZI. 2008/09/0207, mwN). Ausländer, die formell im Besitz von Gewerbeberechtigung sind, de facto aber nicht selbständig sind, sind nicht allein wegen ihrer Gewerbeberechtigung vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. September 2009, ZI. 2009/09/0167). Dem ist zu entgegnen, dass es sich bei den gegenständlichen Arbeiten nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt (Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG) um Hilfsarbeiten bzw. einfache manipulative Tätigkeiten handelt. Wenn jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen arbeitend unter solchen Umständen angetroffen wird, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten (wie dies bei den von der belangten Behörde festgestellten Hilfsarbeiten auf einer Baustelle der Fall ist), dann ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinn auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt können, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in zahlreichen ähnlich gelagerten Fällen dargelegt, dass einfache Hilfsarbeiten wie die vorliegenden Bodenverlegungsarbeiten, die im unmittelbaren zeitlichen Arbeitsablauf erbracht werden müssen, in der Regel kein selbständiges Werk darstellen vergleiche , etwa das die Durchführung von Bauhilfsarbeiten, insbesondere auch das Verlegen von Estrichen oder Fliesen betreffende hg. Erkenntnis vom 29. April 2011, ZI. 2008/09/0207, mwN). Ausländer, die formell im Besitz von Gewerbeberechtigung sind, de facto aber nicht selbständig sind, sind nicht allein wegen ihrer Gewerbeberechtigung vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 16. September 2009, ZI. 2009/09/0167).

Soweit die Beschwerdeführer monieren, dass die belangte Behörde die Vernehmung der "vermeintlichen ausländischen Arbeitnehmer", deren Anschrift amtsbekannt gewesen sei, unterlassen hätte, und sich stattdessen lediglich mit der Verlesung der Niederschriften über die Vernehmung dieser Zeugen begnügt habe, so zeigen sie keinen relevanten Verfahrensmangel auf, weil nicht ersichtlich ist, zu welchem anderen, für die Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis eine Vernehmung der beiden tschechischen Staatsangehörigen hätte führen können. Im Verwaltungsverfahren haben die Beschwerdeführer keine diesbezüglichen Beweisanträge gestellt. Auch die Beschwerde gibt nicht an, welcher konkret behauptete Sachverhalt durch die Vernehmung der genannten tschechischen Staatsangehörigen hätte erwiesen werden sollen. Bei dem in der Beschwerde genannten Beweisthema, "ob die Beschwerdeführer ... einen Werkvertrag oder eben nur einen Arbeitsvertrag geschlossen haben" handelt es sich um die Beurteilung einer Rechtsfrage. Ein Ausforschungsbeweis, "unter welchen Umständen die von den tschechischen Staatsangehörigen getätigten Arbeiten verrichtet wurden", ist ebenfalls kein zulässiger Gegenstand eines Beweisantrags (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. September 2011, ZI. 2009/09/0197). Im Übrigen wurden die Feststellungen, die die belangte Behörde betreffend diese Umstände getroffen hat, von der Beschwerde nicht bestritten. Weder im Verwaltungsverfahren noch in der Beschwerde vermochten die Beschwerdeführer jene atypischen Umstände auch nur zu benennen, die im vorliegenden Fall der Annahme eines Dienstverhältnisses im üblichen Sinn entgegenstünden. Soweit die Beschwerdeführer monieren, dass die belangte Behörde die Vernehmung der "vermeintlichen ausländischen Arbeitnehmer", deren Anschrift amtsbekannt gewesen sei, unterlassen hätte, und sich stattdessen lediglich mit der Verlesung der Niederschriften über die Vernehmung dieser Zeugen begnügt habe, so zeigen sie keinen relevanten Verfahrensmangel auf, weil nicht ersichtlich ist, zu welchem anderen, für die Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis eine Vernehmung der beiden tschechischen Staatsangehörigen hätte führen können. Im Verwaltungsverfahren haben die Beschwerdeführer keine diesbezüglichen Beweisanträge gestellt. Auch die Beschwerde gibt nicht an, welcher konkret behauptete Sachverhalt durch die Vernehmung der genannten tschechischen Staatsangehörigen hätte erwiesen werden sollen. Bei dem in der Beschwerde genannten Beweisthema, "ob die Beschwerdeführer ... einen Werkvertrag oder eben nur einen Arbeitsvertrag geschlossen haben" handelt es sich um die Beurteilung einer Rechtsfrage. Ein Ausforschungsbeweis, "unter welchen Umständen die von den tschechischen Staatsangehörigen getätigten Arbeiten verrichtet wurden", ist ebenfalls kein zulässiger Gegenstand eines Beweisantrags vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 15. September 2011, ZI. 2009/09/0197). Im Übrigen wurden die Feststellungen, die die belangte Behörde betreffend diese Umstände getroffen hat, von der Beschwerde nicht bestritten. Weder im Verwaltungsverfahren noch in der Beschwerde vermochten die Beschwerdeführer jene atypischen Umstände auch nur zu benennen, die im vorliegenden Fall der Annahme eines Dienstverhältnisses im üblichen Sinn entgegenstünden.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 14. Oktober 2011

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des Beweisantrages Ablehnung eines Beweismittels

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009090250.X00

Im RIS seit

25.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at